

S T A T U T E N

gültig ab 06. November 2025

I Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Unter den Namen: **Schweizerischer Kino-Verband (SKV)**
Ass. Cinématographique Suisse (ACS)
Associazione Svizzera dei Cinema (ASC)
Swiss Cinema Association (SCA)

besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ZGB.

- 1.2 Er ist im Handelsregister eingetragen.

- 1.3 Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Allgemeiner Verbandscharakter und Verbandsgebiet

- 2.1 Der SKV, nachstehend Verband genannt, ist Berufs- und Branchenverband der Kinounternehmer und Kinounternehmerinnen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.2 Er ist politisch und konfessionell neutral und strebt nicht nach Gewinn.

II Zweck, Aufgaben, Verbandssprachen

Art. 3 Zweck

- 3.1 Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Unternehmen und Betrieben der Filmvorführung, bzw. der für sie verantwortlichen Personen, ohne Rücksicht auf ihre gewerbsmäßige oder kulturelle Ausrichtung.
- 3.2 Er unterhält den beruflichen Kontakt zu filmwirtschaftlichen, politischen und filmkulturellen Institutionen, Verbänden und Organisationen im In- und im Ausland.
- 3.3 Er setzt sich ein für eine einfache, loyale und vorteilhafte Regelung der geschäftlichen Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und den Verwertungsgesellschaften, fds (filmdistribution suisse - Schweiz. Filmverleihverband), ProCinema, sowie weiteren Organisationen und Unternehmen.

Art. 4 **Aufgaben**

- 4.1 Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und übernimmt, im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten, insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Stellungnahme und allenfalls Ergreifung von Maßnahmen zu wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Fragen und zur diesbezüglichen Gesetzgebung in den wirtschafts- und branchenpolitischen Gremien im In- und im Ausland;
 - b) Abwehr übermäßiger und ungerechtfertigter Belastungen seiner Mitglieder, insbesondere im Urheber-, Arbeits-, Sozial- und Fiskalrecht;
 - c) Förderung der vereinfachten Abwicklung des filmwirtschaftlichen Geschäftsverkehrs und der Wahrung eines loyalen Wettbewerbes;
 - d) Inkassomassnahmen bei den Mitgliedern für Beiträge an Verwertungsgesellschaften oder Dritte, einschließlich der Übernahme des damit verbundenen Delkredere.

Art. 5 **Verbandssprachen**

- 5.1 Verbandssprachen sind das Deutsche und das Französische.
- 5.2 Jedes Mitglied kann sich im Verkehr mit dem Verband wahlweise einer dieser beiden Sprachen bedienen.

III Mitgliedschaft

Art. 6 **Mitgliederkategorien**

- 6.1 Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 7 **Aktivmitglieder**

- 7.1 Basis der Aktivmitgliedschaft ist jeder Betrieb der gewerblichen Filmvorführung (Leinwandprinzip). Als "gewerblicher Betrieb" gilt, wer pro Leinwand mindestens 3x wöchentlich, während mindestens 40 Wochen p.a., Filmvorführungen für die Öffentlichkeit durchführt.

Art. 8 **Aufnahmeverfahren für Aktivmitglieder**

- 8.1 Das Erlangen der Aktivmitgliedschaft setzt ein Beitrittsgesuch voraus.
- 8.2 Das Beitrittsgesuch hat folgende Angaben zu den Grundlagen der Mitgliedschaft zu enthalten:

- a) Name des Aktivmitgliedes (Kino) mit Angabe der Eigentümer- oder Trägerschaft, Kinostandort, Postanschrift, weitere Kommunikationsadressen und Platzzahl.
- b) Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften: aktueller Handelsregisterauszug.
- c) Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister.
- d) Kopie des Registrierungsgesuches an das Bundesamt für Kultur.
- e) Bezeichnung des Kinovertreters oder Beauftragten gegenüber dem Verband.

Art. 9 **Änderungen in den Mitgliedschaftsgrundlagen**

- 9.1 Von jeder Änderung der unter Art. 8.2 erwähnten Angaben hat das Aktivmitglied dem Verband binnen 20 Tagen Kenntnis zu geben.

Art. 10 **Ehrenmitglieder**

- 10.1 Der Verband kann Ehrenmitglieder ernennen. Mit der Ernennung wird auch der Ehrentitel (Ehrenmitglied, Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin, u.a.) festgelegt.

Art. 11 **Austritt**

- 11.1 Der Austritt aus dem Verband kann durch eingeschriebenen Brief auf das Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten, wobei eine Frist von 6 Monaten einzuhalten ist.

Art. 12 **Suspension und Ausschluss**

- 12.1 Ein Aktivmitglied kann in seinen Mitgliedschaftsrechten suspendiert und darnach ausgeschlossen werden, wenn es, trotz Mahnung und formeller Zahlungsaufforderung, seinen verbandsrechtlichen oder finanziellen Pflichten nicht nachkommt.
- 12.2 Die Suspension, resp. der Ausschluss, wird vom Vorstand verfügt. Bei rechtzeitiger Stellung von angemessenen Sicherheiten kann lediglich Suspension bis zur nächsten Generalversammlung ausgesprochen werden.
- 12.3 Jedes ausgeschlossene Aktivmitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss, innert 14 Tagen, Rekurs beim Verband einzulegen. Durch rechtzeitigen Eingang des Rekurses wird der Ausschluss automatisch zur Suspension bis zur nächsten Generalversammlung.
- 12.4 Sämtliche Suspensionen müssen von der nächsten Generalversammlung endgültig entschieden werden, entweder durch definitiven Ausschluss oder voller Wiedereinsetzung in die Aktivmitgliedschaft.

IV Organisation

Art. 13 Verbandsorgane

13.1 Organe des Verbandes sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Präsident / Die Präsidentin
- C Der Vorstand
- D Die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 14 Kompetenzen

14.1 Die Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung.

14.2 Sie ist das oberste Organ des Verbandes und hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

14.3 Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Festlegung der grundsätzlichen Verbandspolitik unter Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin;
- b) Die Abnahme der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an Präsident / Präsidentin und Vorstand, Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge der Mitglieder für das darauffolgende Geschäftsjahr;
- c) Die Beschlussfassung über das Inkasso von Verpflichtungen der Mitglieder zugunsten Dritter und zur Übernahme eines damit zusammenhängenden Delkredere;
- d) Die Wahl und Abberufung von Präsident / Präsidentin, Vorstandsmitgliedern, Revisionsstelle und weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Personen;
- e) Die Beschlussfassung über allgemein verbindliche Verträge und Erlass von Reglementen, soweit nicht im Einzelfall der Präsident / die Präsidentin oder der Vorstand dafür zuständig ist;
- f) Die Beschlussfassung über alle Sachfragen, welche ihr der Präsident / die Präsidentin, andere Verbandsorgane oder Mitglieder der Generalversammlung unterbreiten;
- g) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, über Auflösung des Verbandes und Modalitäten seiner Liquidation;
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Bestimmung ihres Ehrentitels;
- i) Die Beschlussfassung über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes;

Art. 15 Durchführung der ordentlichen Generalversammlung

- 15.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 9 Monate des Jahres statt.
- 15.2 Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den Präsidenten / die Präsidentin, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
- 15.2 Über ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll, dem Rechtskraft zukommt, in der Originalsprache geführt. Der Verband erstellt Übersetzungen ins Deutsche bzw. ins Französische.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen und schriftliche Abstimmungen

- 16.1 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
- a) Auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) Auf schriftliches und begründetes Begehren von Aktivmitgliedern, die allein oder zusammen mindestens 1/5 aller Stimmen vertreten.
- 16.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Ihre Einberufung erfolgt analog zu jener der ordentlichen Generalversammlung.
- 16.3 Im Falle von Dringlichkeit kann der Vorstand oder der Präsident / die Präsidentin die Einladungsfrist abkürzen.
- 16.4 Anstelle der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung anordnen. Die Stimmen können per Post oder per E-Mail abgegeben werden.
- 16.5 Die Erhaltung des Ergebnisses von schriftlichen Abstimmungen erfolgt durch den Vorstand. Er orientiert die Mitgliedschaft über das Ergebnis in geeigneter Form und protokolliert den Erhaltungsbeschluss zuhanden der nächsten Generalversammlung.

Art. 17 Anträge von Mitgliedern

- 17.1 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung, zur Behandlung zusätzlicher Traktanden, sind dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich und begründet mindestens 20 Tage vor einer Generalversammlung einzureichen.
- 17.2 Unter Vorbehalt einer andern Anordnung des Vorsitzenden werden sie der Versammlung vom Antragsteller mündlich zur Kenntnis gebracht und kurz begründet.

Art. 18 Stimmrecht an der Generalversammlung

- 18.1 Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung, pro Leinwand eine Stimme.
- 18.2 Streitigkeiten über die Bemessung des Stimmrechtes entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt eines Entscheides der Generalversammlung für welche das Stimmrecht strittig ist.
- 18.3 Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Aktivmitgliedschaften vertreten, nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 19 Stellvertretung

- 19.1 Die Stellvertretung an der Generalversammlung bedarf einer vom Aktivmitglied oder vom Beauftragten unterzeichneten Vollmacht.
- 19.2 Stellvertretung ist nur zulässig
- a) Durch eine Person, die im Betrieb des Aktivmitgliedes in leitender Stellung tätig ist;
 - b) Durch ein anderes Aktivmitglied, dessen Beauftragten oder ein Organ des betreffenden Unterverbandes
 - c) Mit Bewilligung des Vorstandes.
- 19.3 Bei Streitigkeiten über die Anerkennung einer Stellvertretung entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 20 Leitung der Generalversammlung

- 20.1 Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin oder seinem Stellvertreter.
- 20.2 Er/sie bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin und schlägt der Versammlung die Stimmzähler vor.

Art. 21 Abstimmungen in der Generalversammlung

- 21.1 Vorbehältlich eines gegenteiligen Beschlusses erfolgen die Abstimmungen in der Generalversammlung offen.
- 21.2 Vorbehältlich der Beschlussfassung über Sachgeschäfte nach Art. 36 und 37 (Statutenänderung, Auflösung des Verbandes), fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 21.3 Bei Beschlussfassung in eigener Sache hat das interessierte Mitglied mit eigenen und vertretenen Stimmen in den Ausstand zu treten. (Art. 68 ZGB)

Art. 22 Durchführung von Wahlgeschäften

- 22.1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in allfälligen weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Ohne anderweitigen Beschluss erfolgen die Wahlen offen.
- 22.2 Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen, müssen Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.

B Der Präsident / die Präsidentin**Art. 23 Wahl, Aufgaben, Kompetenzen**

- 23.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Präsidenten / eine Präsidentin. Die Wiederwahl ist maximal fünfmal möglich (Amtszeit von maximal zwölf Jahren).
- 23.2 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Verbandsgeschäfte und überwacht die Geschäftsstelle. Er/sie bereitet die Beschlussfassungen der Generalversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er/sie vertritt den Verband gegen aussen, insbesondere gegenüber den filmrechtlich zuständigen Behörden, den filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Interessenvereinigungen und gegenüber fds (filmdistribution suisse - dem Schweizerischen Filmverleihverband). Der Präsident / die Präsidentin übernimmt wenn möglich einen Sitz im Vorstand von ProCinema
- 23.3 Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin tritt nur in Funktion, wenn der Präsident / die Präsidentin an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
- 23.4 Besorgung aller weiteren Aufgaben, die dem Präsidenten / der Präsidentin durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Verbandsbeschluss zufallen oder ihm/ihr ausdrücklich übertragen werden, sowie die Interessenwahrung in allen Sachbereichen im Falle zeitlicher Dringlichkeit.

C Der Vorstand**Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung**

- 24.1 Der auf 2 Jahre gewählte Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und höchstens 10 Mitgliedern, welche Aktivmitglieder oder Beauftragte sein müssen.
- 24.2 Anrecht auf einen festen Vorstandssitz haben:
- Aktivmitglieder, die mehr als 60 Leinwände besitzen
 - Ein/e Vertreter/in des Landkinoverbandes (SINC)
 - Ein/e Vertreter/in des Studiokinoverbandes (SSV)
 - Ein/e Vertreter/in der Mittelstadtkinos
 - Ein/e Vertreter/in der Association des Cinémas Romands (ACR)
- 24.3 Bei der Wahl sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.
- 24.4 Der Vorstand wählt einen oder mehrere Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, im Übrigen konstituiert er sich selbst.

- 24.5 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung und unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin oder Vizepräsidenten / Vizepräsidentin; im Verhinderungsfall beider leitet ein durch den Vorstand bezeichneter Tagespräsident / Tagespräsidentin die Sitzung.
- 24.6 Der Vorstand wird zudem einberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.
- 24.7 Für die Vorbereitung der Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse kann der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse bilden.

Art. 25 **Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung, Protokoll**

- 25.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Fehlt es am Quorum, ist eine zweite, innert 14 Tagen einzuberufende Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 25.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfachem Mehr in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 25.3 Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten. Der Vorsitzende kann sie auch von der Beratung ausschließen.
- 25.4 Über seine Verhandlungen und Beschlüsse führt der Vorstand ein kurzgefasstes Protokoll.
- 25.5 Die Verhandlungen des Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich. Der Vorstand beschließt, wie die Mitgliedschaft und allenfalls weitere Empfänger über die ihm vorliegenden Geschäfte und seine Beschlüsse zu orientieren sind.

Art. 26 **Aufgaben und Zuständigkeit**

- 26.1 Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Erlass von Pflichtenheften und Reglementen in seinem Zuständigkeitsbereich und in Sachgebieten, die ihm von den vorliegenden Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung übertragen werden;
 - b) Erteilung der Mitgliedschaft, Überwachung der Mitgliederverwaltung, Beschlussfassung betr. Suspension von Mitgliedern und deren Widerruf und Vornahme aller Handlungen, welche die Statuten vorsehen;
 - c) Überwachung der Einhaltung der Statuten und Einleitung der sich allenfalls aufdrängenden Beschlussfassungen oder Maßnahmen;
 - d) Wahl der Geschäftsstelle, die Genehmigung ihrer Arbeitsverträge und die Ausübung der Obergewalt über deren Tätigkeit;
 - e) Bildung und Einsetzung von Ausschüssen, Kommissionen oder Fachgruppen für die Vorbereitung oder Erledigung spezieller Geschäfte unter Festlegung ihres Aufgabenbereiches und ihrer Kompetenzen;

- f) Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung in Absprache mit der Revisionsstelle;
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens im Rahmen des genehmigten Budgets;
- h) Besorgung aller weiteren Aufgaben, die dem Vorstand durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Verbandsbeschluss zufallen oder ihm ausdrücklich übertragen werden.

D Die Revisionsstelle

Art. 27 Wahl, Aufgaben, Kompetenzen

- 27.1 Die Generalversammlung wählt für die Rechnungsprüfung, für eine Amtsdauer von 2 Jahren, eine Revisionsstelle. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Wiederwahl ist möglich.
- 27.2 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach den Schweizerischen Usanzen der Rechnungsprüfung zu kontrollieren, und der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- 27.3 Die Revisionsstelle hat jederzeit unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Bücher und Unterlagen des Verbandes. Sie nimmt, in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Vorstand, unter dem Jahr die sich aufdrängenden Zwischenprüfungen vor.

V Zeichnungsberechtigung, Rechnungswesen, Mitgliederbeiträge

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

- 28.1 Zeichnungsberechtigt sind kollektiv der Präsident / die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied. Im Rahmen der üblichen Aufgaben der Geschäftsstelle zeichnet der Präsident einzeln.
- 28.2 Der Vorstand bestimmt die im Handelsregister einzutragenden Unterschriftsberechtigungen.

Art. 29 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

- 29.1 Als Geschäftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.
- 29.2 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich per 31. Dezember.
- 29.3 Für die Darstellung der Bilanz sind die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 957 ff) massgebend.

Art. 30 Einnahmen des Verbandes

- 30.1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a) Den Beiträgen der Mitglieder, begrenzt mit max. CHF 200 p.a. pro Leinwand.
 - b) Dem Erlös aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen.
 - c) Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen sowie anderweitigem Einkommen aus der Verbandstätigkeit.
- 30.2 Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 30.3 Ein von der Generalversammlung erlassenes Reglement bestimmt die Einzelheiten bezüglich des Inkassos von tarifgemässen Beiträgen an Verwertungsgesellschaften und allfällig weiteren Dritten bei Mitgliedern. Es legt die den Mitgliedern weiterzugebenden Vorteile aus den Inkassoprovisionen und Rabatten fest und bestimmt die Verzugsfolgen im Falle des Zahlungsverzuges. Das Reglement kann die Sanktionen von Art. 33 analog anwendbar erklären.

Art. 31 Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten

- 31.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen.
- 31.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Art. 32 Pflicht der Aktivmitglieder zur Umsatzdeklaration

- 32.1 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, für den von ihm geführten Betrieb die Besucherzahlen und Einnahmen jedes Jahres, jeweils bis zum 25. Januar des Folgejahres, auf einem offiziellen Formular zu melden, und die Richtigkeit dieser Zahlen unterschriftlich zu bestätigen. Soweit das Mitglied im Verbandsgebiet mehrere Betriebe führt, sind diese Angaben einzeln pro Kino zu liefern.
- 32.2 Zu deklarieren sind die Umsätze aus dem Billetteumsatz und die darauf erhobenen Steuern und Abgaben.
- 32.3 Die Umsatzdeklaration dient, neben statistischen Zwecken, der Berechnung der Umsatzdeklaration gegenüber den Verwertungsgesellschaften und allfälligen Dritten, mit denen der Verband das Inkasso der Urheberrechtsentschädigung und allfälliger weiterer Leistungen sowie allenfalls auch die Delkredereübernahme vereinbart hat.
- 32.4 Einzelheiten der Berechnungsweise und des Inkassos der Beiträge der Mitglieder regelt die Generalversammlung.

Art. 33 Sanktionen bei verspäteter Deklaration und Beitragszahlung

- 33.1 Ein Mitglied, das sich mit der Meldung seines Vorjahresumsatzes am 25. Februar im Verzug befindet, geht aller Vorteile verlustig, welche ihm die geltenden Reglemente,

Beschlüsse oder Verträge bei rechtzeitiger Zahlung in Aussicht stellen.

- 33.2 Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Präsident / die Präsidentin oder der Vorstand auf rechtzeitiges schriftliches Gesuch hin einen Zahlungsaufschub oder eine Ermässigung der Rabattreduktionen gewähren.

Art. 34 **Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband**

- 34.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband entscheidet endgültig die Generalversammlung.
- 34.2 Endgültige Entscheide der Generalversammlung können bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Art. 35 **Delegation der Entscheidung an die Generalversammlung**

- 35.1 Der Präsident / die Präsidentin kann Sachgeschäfte von bedeutender Tragweite, unbekümmert um die statutarische Kompetenzzuweisung, jederzeit der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 35.2 Er/sie kann in solchen Fällen auch eine schriftliche Abstimmung anordnen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 36 **Statutenänderung**

- 36.1 Anträge betreffend Änderung der Statuten sind allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 36.2 Sie bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 37 **Auflösung des Verbandes**

- 37.1 Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller Mitgliedschaftsstimmen rechtsgültig vertreten sind. Er bedarf der Annahme durch das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.
- 37.2 Kommt das erforderliche Quorum nicht zustande, kann eine zweite, innert Monatsfrist stattfindende, Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen entscheiden.
- 37.3 Die Versammlung beschliesst gleichzeitig über die Art der Liquidation und die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Kommt ein Entscheid dazu nicht zustande, erfolgt die Liquidation durch den Präsidenten / die Präsidentin und der

Liquidationsüberschuss wird unter den dannzumaligen Aktivmitgliedern, nach Massgabe der von ihnen während der letzten zwei Jahren bezahlten Mitgliederbeiträge, verteilt.

Art. 38 **Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

38.1 Diese Statuten wurden von den Aktivmitgliedern durch Abstimmung am 06.11.2025 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 11.06.2015 und treten am 06.11.2025 in Kraft.